



Città di Bolzano
Stadt Bozen



Freie Universität Bozen
Libera Università di Bolzano
Università Lìedia de Bulsan

ABSICHTSERKLÄRUNG

ZWISCHEN

RAI Radiotelevisione Italiana S.p.A.

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Gemeinde Bozen

Freie Universität Bozen

zur Umsetzung der Kampagne

„NO WOMEN NO PANEL – OHNE FRAUEN WIRD NICHT DISKUTIERT“

ABSICHTSERKLÄRUNG

ZWISCHEN

RAI Radiotelevisione Italiana S.p.A., vertreten durch den Geschäftsführer Giampaolo Rossi, mit Rechtssitz in Rom, Viale Mazzini Nr. 14, (im Folgenden auch „RAI“ genannt)

UND

der **Autonomen Provinz Bozen – Südtirol**, vertreten durch den Landeshauptmann Arno Kompatscher, mit Sitz in Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, (im Folgenden auch „Autonome Provinz“ genannt)

UND

der **Gemeinde Bozen**, vertreten durch den Bürgermeister Claudio Corrarati, mit Sitz in Bozen, Rathausplatz Nr. 5, (im Folgenden auch „Gemeinde“ genannt)

UND

der **Freien Universität Bozen**, vertreten durch die Präsidentin Ulrike Tappeiner, mit Sitz in Bozen, Franz-Innerhofer-Platz Nr. 8, (im Folgenden auch „Universität“ genannt)

Vorausgeschickt, dass:

- „die Gleichstellung von Frauen und Männern dem Bereich der Menschenrechte angehört“ und „eine notwendige Voraussetzung für soziale Gerechtigkeit sowie ein grundlegendes Erfordernis für Entwicklung und Frieden darstellt“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – CEDAW, 1979; Erklärung von Peking und Aktionsplattform der Vereinten Nationen von 1995);
- Die Diskriminierung von Frauen sowie die Gewalt gegen Frauen in modernen Gesellschaften weiterhin ein negatives Phänomen darstellen, das auf der historisch gewachsenen Schichtung und Verinnerlichung von Traditionen und Gewohnheiten beruht, welche zur Verbreitung von Stereotypen über eine vermeintliche Überlegenheit des männlichen gegenüber dem weiblichen Geschlecht beitragen;
- Frauen und Männer gleichermaßen von einer gerechteren Gesellschaft profitieren, im Einklang mit den Zielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere mit Ziel 5 (Geschlechtergleichstellung) und Ziel 10 (Weniger Ungleichheiten);
- Die Vertragsparteien es daher als notwendig erachten, einen soziokulturellen Wandel zu fördern, der auf die Beseitigung fortbestehender geschlechterbezogener Vorurteile und Stereotype abzielt;

unter Berücksichtigung, dass:

- die Kampagne „No Women No Panel – Ohne Frauen wird nicht diskutiert“, die im Jahr 2018 von der damaligen Europäischen Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend, Mariya Gabriel, initiiert wurde, das Ziel verfolgt, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei Podiumsdiskussionen und öffentlichen Veranstaltungen zu fördern und eine angemessene Repräsentanz von Frauen bei Konferenzen, institutionellen Veranstaltungen und Diskussionsformaten sicherzustellen;
- diese Kampagne in Italien von der RAI eingeführt und gefördert wurde, welche als Konzessionsgesellschaft des öffentlich-rechtlichen Radio-, Fernseh- und Multimediendienstes gemäß den Artikeln 59 und 63 des GvD. Nr. 208/2021 (TUSMA) sowie dem Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 28. April 2017 tätig ist und im Rahmen ihres institutionellen Auftrags gemäß

dem geltenden Nationalen Dienstleistungsvertrag RAI–MIMIT (CNS) unter anderem das Ziel verfolgt, zur Förderung „der Geschlechtergleichstellung, der Chancengleichheit, des Ehrenamtes, der Freiheit und Würde der Person sowie zur Bekämpfung jeder Form von Gewalt und Diskriminierung aus ethnischen, religiösen oder sexuellen Gründen beizutragen“ und die „Werte der Aufnahme und der Inklusion“ zu verbreiten (vgl. CNS, Art. 2 Abs. 3 Buchst. j), sowie das Ziel, „die Rolle der Frauen sowie die Gleichstellung und die gleiche Würde in allen Bereichen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens aufzuwerten und zu stärken“ (vgl. CNS, Art. 10 Abs. 1 Buchst. a);

- die genannte Kampagne insbesondere über Rai Radio 1 gefördert wurde;
- die Medien dadurch eine tragende Rolle bei einem grundlegenden Perspektivenwechsel übernommen haben, der darauf abzielt, die Kultur der Geschlechtergleichstellung durch die Sichtbarmachung von Talent und Kompetenzen von Frauen zu stärken, die – ebenso wie ihre männlichen Kollegen – einen wesentlichen Beitrag zur zivilen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Landes leisten;
- die Kampagne „No Women No Panel – Ohne Frauen wird nicht diskutiert“ zudem Bestandteil des von der RAI verabschiedeten Nachhaltigkeitsplans ist, mit dem prioritäre Ziele im Rahmen der Nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO-Agenda festgelegt werden;

festgestellt, dass

- die RAI aufgrund des hohen sozialen und kulturellen Wertes der beschriebenen Kampagne die Ausarbeitung des Memorandum of Understanding „No Women No Panel – Ohne Frauen wird nicht diskutiert“ (im Folgenden auch „MoU“) gefördert hat, mit dem Ziel, die Leitprinzipien des Projekts mit weiteren Institutionen zu teilen und dessen Wirkungsbereich auszuweiten;
- das genannte MoU am 18. Jänner 2022 unterzeichnet wurde von: der Präsidentschaft des Ministerrates, Abteilung für Chancengleichheit; dem Nationalen Rat für Wirtschaft und Arbeit; der Konferenz der Regionen und Autonomen Provinzen; der Union der Italienischen Provinzen; dem Nationalen Verband der Italienischen Gemeinden; der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Italienischen Universitäten; dem Nationalen Forschungsrat; der Accademia Nazionale dei Lincei; der Vertretung der Europäischen Kommission in Italien sowie der Union für den Mittelmeerraum;
- das MoU auf der Website Rai per la Sostenibilità – ESG veröffentlicht ist;
- zur Konkretisierung der Umsetzung des MoU von dessen Unterzeichnern eine eigene Geschäftsordnung genehmigt wurde, die der **Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, der Gemeinde Bozen und der Freien Universität Bozen** übermittelt wurde und deren Inhalt von diesen vollumfänglich anerkannt und geteilt wird, wobei diese Geschäftsordnung unter anderem vorsieht: (i) die Möglichkeit, lokale Umsetzungen des MoU durch den Abschluss von Durchführungsprotokollen seitens beigetretener, verbundener oder den Unterzeichnern des MoU zuzurechnender Einrichtungen zu vereinbaren, sowie (ii) die Verpflichtung der Parteien der Durchführungsprotokolle zur Durchführung eines Monitorings gemäß den der Geschäftsordnung beigefügten Leitlinien (im Folgenden „Leitlinien“);

festgestellt ferner, dass

- die **Autonome Provinz Bozen – Südtirol, die Gemeinde Bozen** und die **Freie Universität Bozen** die dem Projekt zugrunde liegenden Werte, die zur Ausarbeitung und Unterzeichnung des genannten MoU geführt haben, teilen und diesen besondere Bedeutung beimessen;
- diese Werte seit geraumer Zeit das Handeln der genannten Institutionen in sämtlichen ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereichen prägen;
- die Grundsätze, der Wert und die Kultur der Gleichstellung der Geschlechter sowie die gleichberechtigte und vielfältige Beteiligung von Frauen und Männern am öffentlichen Diskurs

eine wesentliche Grundlage der von der **Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, der Gemeinde Bozen** und der **Freien Universität Bozen** verfolgten politischen Maßnahmen darstellen, mit dem Ziel, fortbestehende Stereotype und Vorurteile zu überwinden;

- in Bezug auf das vorliegende Protokoll dem Koordinierungsgremium des MoU vorab Mitteilung gemacht wurde;

in Erwägung ferner, dass

- die **Autonome Provinz Bozen – Südtirol** mit Landesgesetz vom 8. März 2010, Nr. 5, „Gesetz der Autonomen Provinz Bozen über die Gleichstellung und Förderung der Frauen sowie Änderungen bestehender Bestimmungen“, in Artikel 1 das Ziel verfolgt, *„die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie Familie und Beruf für Frauen und Männer besser vereinbar zu machen“*, in Artikel 19 die Landeskommission für Chancengleichheit für Frauen als „beratendes Organ der Landesregierung in Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und der Förderung der Frau“ regelt und in Artikel 22 den Frauendienst vorsieht, der *„in Abstimmung mit der Landeskommission positive Maßnahmen im Bereich der Gleichstellungspolitik durchführt sowie Sekretariats-, Verwaltungs-, Organisations- und Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsprogramm der Landeskommission für Chancengleichheit wahrnimmt“*;
- durch die Unterzeichnung der „Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ durch den Landeshauptmann Arno Kompatscher am 30. Oktober 2021 die **Autonome Provinz Bozen – Südtirol** sich das Ziel gesetzt hat, einen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter mit der Bezeichnung *„Gleichstellungsaktionsplan Südtirol“* auszuarbeiten und umzusetzen, welcher in der Folge tatsächlich erarbeitet wurde und sich derzeit in der Umsetzungsphase befindet;
- durch die Unterzeichnung der Absichtserklärung am 16. Dezember 2021 durch den Landeshauptmann Arno Kompatscher die **Autonome Provinz Bozen – Südtirol** dem Netzwerk RE.A.DY beigetreten ist, einem nationalen Netzwerk von Regionen, autonomen Provinzen und lokalen Körperschaften, die sich für die Prävention, Bekämpfung und Überwindung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität einsetzen;
- auf Grundlage des gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. April 2006, Nr. 198, „Kodex der Chancengleichheit von Frau und Mann gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2005, Nr. 246“, sowie des Landesgesetzes vom 9. Oktober 2020, Nr. 11, „Bestimmungen über die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen“, die **Autonome Provinz Bozen – Südtirol** die Funktion der Gleichstellungsrätin bzw. des Gleichstellungsrats geregelt hat, welche bzw. welcher als Garantieorgan beim Südtiroler Landtag eingesetzt ist und gemäß Artikel 1 Absatz 4 des genannten Landesgesetzes „Aufgaben der Förderung und der Kontrolle der Umsetzung der Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen Frauen und Männern am Arbeitsplatz“ wahrnimmt;
- die **Autonome Provinz Bozen – Südtirol** mit Landesgesetz vom 9. Dezember 2021, Nr. 13, „Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern“, in Artikel 1 Absatz 1 anerkennt, „dass jede Form und jedes Ausmaß von Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Menschenrechte, der persönlichen Würde, der Freiheit und der individuellen Sicherheit darstellt, eine Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit und Gesundheit sowie eine Einschränkung des Rechts auf volle Bürgerschaft“, und in Artikel 1 Absatz 2 sich verpflichtet, „die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Südtirol frei von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder werden kann“;
- mit Beschluss der Landesregierung Nr. 97 vom 9. Februar 2021 die **Autonome Provinz Bozen – Südtirol** für den Zeitraum 2021–2024 das einheitliche „Garantiekomitee für Chancengleichheit, Wohlbefinden der Bediensteten und Nichtdiskriminierung – EGK“ eingesetzt hat, das innerhalb der Landesverwaltung tätig ist;

- die **Autonome Provinz Bozen – Südtirol** sich in den letzten Jahren weiterer Instrumente zur Beobachtung und Verbesserung der Situation der Geschlechtergleichstellung und der Chancengleichheit innerhalb der Landesverwaltung bedient hat, wie etwa des Gender Equality Plan (GEP) der Landesverwaltung 2024–2026 sowie des Genderhaushalts der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, beide genehmigt mit Dekret des Landeshauptmannes vom 30. Jänner 2024, Nr. 1303, sowie der „Richtlinien für geschlechtergerechte Sprache“, ausgearbeitet im Jahr 2021 gemäß Artikel 8 des Landesgesetzes vom 8. März 2010, Nr. 5;
- die **Autonome Provinz Bozen – Südtirol** mit Beschluss der Landesregierung Nr. 332 vom 18. April 2023 neue Kriterien für Fördermaßnahmen zugunsten von Vereinbarkeitsprojekten für Unternehmerinnen und selbstständig tätige Frauen verabschiedet hat, mit dem Ziel, die Präsenz und Entwicklung des weiblichen Unternehmertums zu fördern;
- die **Autonome Provinz Bozen – Südtirol** mit Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8, „Entwicklung und Förderung der Familie in Südtirol“, in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b) die Zertifizierung „audit familie und beruf“ fördert, welche kleine, mittlere und große Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Bildungseinrichtungen, Organisationen ohne Gewinnabsicht, Vereinigungen sowie weitere öffentliche und private Einrichtungen auszeichnet, mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, und in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe h) die Zertifizierung „FamilyPlus – Familie leben, vivere la famiglia, viver la familia“ fördert, welche Gemeinden und deren Zusammenschlüsse auszeichnet, die kinder-, jugend-, senioren- und familienfreundlich gestaltet sind;
- das Statut der **Gemeinde Bozen**, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 35 vom 11.06.2009 und geändert mit Gemeinderatsbeschlüssen Nr. 104 vom 04.11.2010, Nr. 3 vom 13.01.2015 und Nr. 44 vom 24.08.2022, in Artikel 6 Buchstabe g) vorsieht, dass die Gemeinde unter anderem die Aufgabe hat, „g): die Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich zu fördern, positive Aktionspläne zu erlassen und die Beseitigung direkter oder indirekter Diskriminierungselemente zu begünstigen“;
- das Statut der **Gemeinde Bozen** in Artikel 68 die Chancengleichheit von Frauen, Männern und ihren Familien als grundlegendes Ziel der Gemeindeverwaltung festlegt und in Artikel 69 die Ständige Sonderkommission für Chancengleichheit zwischen Frau und Mann einsetzt;
- die **Gemeinde Bozen** die Bedingungen für Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sicherstellt, unter anderem durch die Gewährleistung der Präsenz beider Geschlechter im Gemeindevorstand sowie in nicht gewählten Kollegialorganen und in den Kollegialorganen der von der Gemeinde abhängigen Körperschaften, Betriebe und Institutionen, soweit diese vollständig im Eigentum der Gemeinde stehen oder von ihr kontrolliert werden;
- die **Gemeinde Bozen** die Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen den Menschen verfolgt, indem sie gegen jede Form der Diskriminierung vorgeht, insbesondere durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut, zur Förderung des Zugangs zu Arbeit, Bildung und sozial-gesundheitlichen Diensten sowie zur Beteiligung an wirtschaftlicher Entwicklung und Entscheidungsprozessen;
- das Statut der **Freien Universität Bozen** festlegt, dass diese in Synergie mit anderen Institutionen zur Verfolgung der Ziele des kulturellen Wachstums sowie der technologischen, sozioökonomischen und ökologischen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt (Artikel 2 Absatz 1);
- der Strategische Plan 2024 der **Freien Universität Bozen** (Jahresprogramm der Tätigkeiten) vorsieht, die im Gender Equality Plan 2022–2025, genehmigt vom Akademischen Senat und vom Universitätsrat in der Sitzung vom 17.12.2021, vorgesehenen Maßnahmen weiter umzusetzen, mit denen Handlungen und Maßnahmen zur Erreichung von Zielen der Geschlechtergleichstellung, des organisatorischen Wohlbefindens und der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben festgelegt wurden; der Gender Equality Plan zudem die zweijährliche Erstellung des Genderhaushalts vorsieht, um die Entwicklung der wichtigsten

geschlechterspezifischen Variablen zu beobachten und positive Maßnahmen für ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum der Universitätsgemeinschaft zu planen;

- die **Freie Universität Bozen** mit Genehmigung des Statuts der Universität durch Dekret des Präsidenten des Universitätsrates Nr. 48 vom 31.10.2013 den Ausschuss für Chancengleichheit eingerichtet hat. Der Universitätsrat mit Beschluss Nr. 141 vom 17.12.2021 den Gender Equality Plan 2022–2025 sowie den Genderhaushalt 2021 genehmigt hat, welcher als grundlegendes Instrument des Gender Mainstreaming, der Förderung des Wohlbefindens der Beschäftigten und der Bekämpfung von Diskriminierungen gilt;
- der Universitätsrat der **Freien Universität Bozen** mit Beschluss Nr. 1 vom 27.01.2023 den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) genehmigt hat;
- die **Freie Universität Bozen** darüber hinaus in Lehre und Forschung die Auseinandersetzung mit den Themen Inklusion und Chancengleichheit fördert und zugleich in ihrer Verwaltungspraxis kontinuierlich auf die Achtung von Vielfalt und Unterschieden bedacht ist.

DIES VORAUSGESCHICKT, VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

Art. 1 – Präambel

Die Präambel bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls der Absichtserklärung.

Art. 2 – Gegenstand und Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Protokoll der Absichtserklärung beabsichtigen die Parteien, einen kooperativen Prozess zur Umsetzung der Kampagne „No Women No Panel – Ohne Frauen wird nicht diskutiert“ einzuleiten und die nachstehenden spezifischen Ziele zu verfolgen:

- die ausgewogene und vielfältige Beteiligung von Frauen und Männern bei Kommunikationsveranstaltungen zu fördern, indem die Einrichtung von Podien gewährleistet wird, in denen beide Geschlechter möglichst gleichberechtigt vertreten sind;
- Kommunikationsmodelle und -botschaften zu verbreiten, die
 - den Grundsatz der gleichberechtigten Repräsentanz der Geschlechter fördern und den gleichberechtigten Zugang zu Informations- und Kommunikationsräumen sowie die gleichberechtigte Mitwirkung darin sicherstellen;
 - die persönliche, kulturelle und berufliche Würde der Frau sowie ihre Besonderheit, Kompetenz und Identität achten;
 - eine realitätsnahe und nicht stereotype Darstellung der Vielfalt der Rollen fördern, die Frauen in der Gesellschaft einnehmen;
 - bei der Ausarbeitung von Texten und der Auswahl von Bildern eine nicht sexistische und nicht stereotype, das heißt eine inklusive Sprache verwenden.

Art. 3 – Verpflichtungen der Parteien

Die Parteien verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und zur Umsetzung der nachstehend angeführten Tätigkeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol verpflichtet sich:

- a) Richtlinien zu verabschieden und umzusetzen, die mit dem Inhalt und den Zielsetzungen des MoU im Einklang stehen, auch durch Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen zu den Grundsätzen der Gleichstellung, der Nichtdiskriminierung, der Chancengleichheit und der Wertschätzung von Vielfalt;
- b) das ausgewogene Verhältnis zwischen Frauen und Männern bei Kommunikationsveranstaltungen zu fördern, sofern die jeweilige Teilnahme nicht ausschließlich auf die bekleidete institutionelle Funktion zurückzuführen ist;
- c) den Beitritt der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände des Landesgebiets zu den Grundsätzen

und Inhalten dieses Protokolls zu fördern sowie bewährte Praktiken im Bereich der Geschlechtergleichstellung zu verbreiten, auch durch die Förderung weiterer Vereinbarungen gemäß den Bestimmungen und Zielsetzungen dieses Protokolls und des MoU;

d) etwaige gemäß dem vorstehenden Punkt abgeschlossene weitere Vereinbarungen den anderen Parteien bekannt zu geben;

e) die Daten zur Teilnahme von Frauen und Männern an direkt von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol organisierten und/oder geförderten Veranstaltungen zu erheben und diese innerhalb der vereinbarten Fristen an die RAI über die RAI-CNR-Plattform von No Women No Panel (NWNP) zu übermitteln, damit diese die Monitoring- und/oder Analyseaktivitäten unter Einhaltung der dem MoU beigefügten Leitlinien sowie des von der RAI bereitgestellten Monitoring-Instruments durchführen kann.

Die Gemeinde Bozen verpflichtet sich:

a) Richtlinien zu verabschieden und umzusetzen, die mit dem Inhalt und den Zielsetzungen des MoU im Einklang stehen, auch durch Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen zu den Grundsätzen der Gleichstellung, der Nichtdiskriminierung, der Chancengleichheit und der Wertschätzung von Vielfalt;

b) das ausgewogene Verhältnis zwischen Frauen und Männern bei Kommunikationsveranstaltungen zu fördern, sofern die jeweilige Teilnahme nicht ausschließlich auf die bekleidete institutionelle Funktion zurückzuführen ist;

c) den Beitritt von Körperschaften, Verwaltungen und Gesellschaften im eigenen Zuständigkeitsbereich zu den Grundsätzen und Inhalten dieses Protokolls zu fördern sowie bewährte Praktiken im Bereich der Geschlechtergleichstellung zu verbreiten, auch durch die Förderung weiterer Vereinbarungen gemäß den Bestimmungen und Zielsetzungen dieses Protokolls und des MoU, welche den anderen Parteien zur Kenntnis zu bringen sind;

d) die Daten zur Teilnahme von Frauen und Männern an direkt von der Gemeinde Bozen organisierten und/oder geförderten Veranstaltungen zu erheben und diese innerhalb der vereinbarten Fristen an die RAI über die RAI-CNR-Plattform von No Women No Panel (NWNP) zu übermitteln, damit diese die Monitoring- und/oder Analyseaktivitäten unter Einhaltung der dem MoU beigefügten Leitlinien sowie des von der RAI bereitgestellten Monitoring-Instruments durchführen kann;

Die Freie Universität Bozen verpflichtet sich:

a) Richtlinien zu verabschieden und umzusetzen, die mit dem Inhalt und den Zielsetzungen des MoU im Einklang stehen, auch durch Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen zu den Grundsätzen der Gleichstellung, der Nichtdiskriminierung, der Chancengleichheit und der Wertschätzung von Vielfalt;

b) das ausgewogene Verhältnis zwischen Frauen und Männern bei Kommunikationsveranstaltungen zu fördern, sofern die jeweilige Teilnahme nicht ausschließlich auf die bekleidete institutionelle Funktion zurückzuführen ist;

c) das vorliegende Protokoll auch im Rahmen des Gender Equality Plan aufzuwerten, dessen Ziel unter anderem darin besteht, „die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit im Arbeits-, Studien- und Forschungsumfeld sicherzustellen und jede Form direkter oder indirekter geschlechtsbezogener Diskriminierung zu bekämpfen“;

d) bewährte Praktiken im Bereich der Geschlechtergleichstellung zu verbreiten, auch durch den Abschluss weiterer Vereinbarungen mit anderen universitären Einrichtungen gemäß den Bestimmungen, Fristen und Zielsetzungen dieses Protokolls und des MoU;

e) die Daten zur Teilnahme von Frauen und Männern an direkt von der Freien Universität Bozen organisierten und/oder geförderten Veranstaltungen zu erheben und diese innerhalb der vereinbarten Fristen an die RAI über die RAI-CNR-Plattform von No Women No Panel (NWNP) zu übermitteln, damit diese die Monitoring- und/oder Analyseaktivitäten unter Einhaltung der dem MoU beigefügten Leitlinien sowie des von der RAI bereitgestellten Monitoring-Instruments durchführen kann;

RAI Radiotelevisione Italiana S.p.A. verpflichtet sich:

- a) die von der **Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, der Gemeinde Bozen** und der **Freien Universität Bozen** übermittelten Monitoringdaten ausschließlich zu den im MoU vorgesehenen Zwecken sowie gemäß den in den Leitlinien und in der in Artikel 4 des MoU genannten Geschäftsordnung festgelegten Modalitäten und Fristen zu verwenden;
- b) in Abstimmung mit dem CNR das Erhebungsinstrument unentgeltlich für die unterzeichnenden Parteien bereitzustellen, gemäß den Leitlinien und den in Zusammenarbeit mit dem CNR entwickelten Modalitäten der Datenerhebung und innerhalb der vorgesehenen Fristen;
- c) der **Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, der Gemeinde Bozen** und der **Freien Universität Bozen** die Ergebnisse des insgesamt durchgeführten Monitorings mit mindestens jährlicher Frequenz mitzuteilen;
- d) ihr Fachwissen im Bereich der öffentlichen sozialen Kommunikation zur Verfügung zu stellen, um gemeinsam und in Synergie mit der **Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, der Gemeinde Bozen** und der **Freien Universität Bozen** zur größtmöglichen Wirksamkeit der im Rahmen dieses Protokolls durchgeführten Tätigkeiten beizutragen;
- e) mit der **Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, der Gemeinde Bozen** und der **Freien Universität Bozen** bei etwaigen Koordinierungsmaßnahmen sowie bei der Kommunikation der im Rahmen dieses Protokolls gesetzten Maßnahmen und erzielten Ergebnisse zusammenzuarbeiten, im Einklang mit den eigenen redaktionellen, produktionstechnischen, wirtschaftlich-finanziellen und/oder programmlichen Erfordernissen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Nutzungslizenz für das Logo „No Women No Panel“ der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Vertretung der Europäischen Kommission in Italien sowie der RAI bedarf, wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, und dass die im Rahmen des in diesem Artikel vorgesehenen Monitorings erhobenen Daten im ausschließlichen Eigentum der **Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, der Gemeinde Bozen** bzw. der **Freien Universität Bozen** verbleiben; jede dieser Einrichtungen ist berechtigt, die Daten entsprechend den eigenen institutionellen Zielsetzungen zu verwenden.

Die Ergebnisse des Monitorings werden der RAI zu den im MoU vorgesehenen Zwecken übermittelt und können im Rahmen dieser Zielsetzungen an Dritte weitergegeben, verbreitet oder veröffentlicht werden, vorbehaltlich vorheriger Mitteilung an die jeweils zuständige **Autonome Provinz Bozen – Südtirol, die Gemeinde Bozen** bzw. die **Freie Universität Bozen**. Bei jeder derartigen Verwendung ist auf das vorliegende Protokoll der Absichtserklärung Bezug zu nehmen.

Art. 4 – Ansprechpersonen

Für die Verwaltung und Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien

- benennt die **RAI** als zuständige Person (im Folgenden „Ansprechperson“), die mit der operativen Koordinierung der im Rahmen dieses Protokolls vorgesehenen Tätigkeiten sowie mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung desselben betraut ist, Dr.in Arianna Voto, in ihrer Funktion als Koordinatorin des Projekts „No Women No Panel – Ohne Frauen wird nicht diskutiert“;
- benennt die **Autonome Provinz Bozen – Südtirol** als zuständige Person (im Folgenden „Ansprechperson“), die mit der operativen Koordinierung der im Rahmen dieses Abkommens vorgesehenen Tätigkeiten sowie mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Protokolls betraut ist, Dr.in Karin Ranzi, in ihrer Funktion als Direktorin des Amtes für Amtssprachen und Bürgerrechte;
- benennt die **Gemeinde Bozen** als zuständige Person (im Folgenden „Ansprechperson“), die mit der operativen Koordinierung der im Rahmen dieses Abkommens vorgesehenen Tätigkeiten sowie mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Protokolls betraut ist, Dr.in Lucia Rizzieri, in ihrer Funktion als Ansprechpartnerin für

Gleichstellungspolitiken der Gemeinde;

- benennt die **Freie Universität Bozen** als zuständige Person (im Folgenden „Ansprechperson“), die mit der operativen Koordinierung der im Rahmen dieses Abkommens vorgesehenen Tätigkeiten sowie mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Protokolls betraut ist, Prof.in Barbara Huber, in ihrer Funktion als Koordinatorin des „Gender Equality Plan“.

Art. 5 – Dauer

Dieses Protokoll der Absichtserklärung gilt für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum seiner Unterzeichnung und kann im Falle eines ausdrücklichen gegenseitigen Willens der Parteien um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren verlängert werden.

Art. 6 – Verweisbestimmungen und Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Protokolls ergeben, werden von den Parteien einvernehmlich beigelegt. Sollte es trotz entsprechender Bemühungen nicht möglich sein, eine Einigung zu erzielen, wird das örtlich zuständige Gericht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestimmt. Für alle in diesem Protokoll nicht ausdrücklich geregelten Aspekte wird auf die jeweils anwendbaren geltenden nationalen und unionsrechtlichen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verwiesen.

Art. 7 – Veröffentlichung

Dieses Protokoll der Absichtserklärung wird auf den institutionellen Webseiten der **Autonomen Provinz Bozen – Südtirol** (<https://home.provincia.bz.it>), der **Gemeinde Bozen** (<https://opencity.comune.bolzano.it>), der **Freien Universität Bozen** (<https://www.unibz.it>) sowie der RAI (<https://raiperlasostenibilita.rai.it>) veröffentlicht.

Art. 8 – Kosten

Für die Durchführung der in diesem Protokoll vorgesehenen Tätigkeiten bedienen sich die Parteien ihrer jeweiligen personellen und sachlichen Ressourcen im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel. Dieses Protokoll sieht daher keine gegenseitigen Entgelte oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen zwischen den Parteien vor.

Art. 9 – Einhaltung ethischer Grundsätze und Korruptionsprävention

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der allgemeinen ethischen Grundsätze der Ehrlichkeit und Gesetzestreue, des Pluralismus, der Professionalität, der Unparteilichkeit, der Korrektheit, der Vertraulichkeit, der Transparenz, der Sorgfalt, der Loyalität und des guten Glaubens sowie zur Beachtung der Inhalte der jeweils anwendbaren Ethikkodizes, der Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle, der Dreijahrespläne zur Korruptionsprävention und der Integrierten Tätigkeits- und Organisationspläne, die von jeder Partei entsprechend ihrem jeweiligen rechtlichen Status in Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angenommen wurden.

Art. 10 – Datenschutz

Alle Daten werden von den Parteien ausschließlich zu institutionellen Zwecken verwendet; dabei wird der Schutz und die Vertraulichkeit der Informationen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gewährleistet. Die Parteien nehmen gegenseitig zur Kenntnis, dass die sogenannten Kontaktdaten, das heißt die personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) jener Personen, die an den Verhandlungen, am Zustandekommen sowie an der Durchführung dieses Protokolls beteiligt waren, ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet werden. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 (DSGVO) sowie des GvD. Nr. 101/2018 zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die europäischen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten.

Jede Partei handelt als eigenständige Verantwortliche für die Datenverarbeitung und haftet daher

unmittelbar für die genannten Kontaktdaten, die sie eigenständig erhebt und/oder verarbeitet. Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei von sämtlichen Schäden, Belastungen, Kosten, Aufwendungen, Beanstandungen und/oder Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, die zum Schutz der genannten Daten von betroffenen Personen und/oder von zuständigen Behörden geltend gemacht werden, sofern diese auf eine Verletzung der vorstehenden Erklärungen und/oder der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten zurückzuführen sind.

Jede eigenständige Verantwortliche haftet im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten, die über die Vertragsdaten hinausgehen.

Art. 11 – Form des Rechtsakts und Steuern

Dieses Protokoll der Absichtserklärung wird in vier (4) gleichlautenden Ausfertigungen erstellt, von jeder Partei unterzeichnet und verwahrt und unterliegt gemäß Artikel 4, Tarif Teil II, des DPR Nr. 131/1986 der Registrierung im Falle der Verwendung. Die Kosten der Registrierung gehen zulasten der antragstellenden Partei.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

Bozen, am

Für die Autonome Provinz Bozen – Südtirol - Arno Kompatscher



Digital unterzeichnet von: Arno Kompatscher
Datum: 07.01.2026 09:59:00

Für die Gemeinde Bozen – Claudio Corrarati



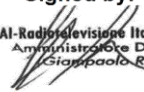
Corrarati Claudio
23.12.2025
12:53:40
GMT+02:00

Für die Freie Universität Bozen – Ulrike Tappeiner



Ulrike Tappeiner
28.12.2025
21:59:12
GMT+01:00

Für RAI Radiotelevisione Italiana S.p.A. – Giampaolo Rossi

Signed by:

RAI-Radiotelevisione Italiana S.p.A.
Amministratore Delegato
(Giampaolo Rossi)
CE20A85F1EC545A...